

Beitragsordnung des Fördervereins Bad Neptun e.V.

§ 1 Grundsatz

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 5 der Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragspflicht der Mitglieder.

Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrags entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§ 2

Beschlussfassung und Bekanntgabe

Neue Mitglieder, die dem Verein beitreten wollen, erhalten diese Beitragsordnung mit der Satzung ausgehändigt. Mit dem Vereinsbeitritt gilt diese Beitragsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung als anerkannt.

Änderungen der Beitragsordnung sowie die erstmalige Bekanntmachung erfolgen nach den Vorgaben der Vereinssatzung durch Rundschreiben sowie Aushang im Neptunbad Helbra.

§ 3

Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 4

Höhe der Beiträge

Die Mitglieder haben pro Kalenderjahr folgende Beiträge zu zahlen:

natürliche Personen (Kinder, Jugendliche und Erwachsene)	20,00 Euro
Juristische Personen (Mindestbeitrag)	50,00 Euro

§ 5 **Fälligkeit und Zahlungsweise**

Die festgelegten Beiträge werden zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig.

Für Eintritte im laufenden Beitragsjahr bemisst sich die Höhe des Beitrags wie folgt:

- a) Bei Eintritten vor dem 30. Juni ist der volle Jahresbeitrag fällig.
- b) Bei Eintritten ab dem 1. Juli ist die Hälfte des Jahresbeitrags fällig.
- c) Die Möglichkeit von zeitanteilig berechneten Mitgliedsbeiträgen besteht mit Ausnahme der vorstehenden Regelungen nicht.

Als Eintrittsdatum gilt das Datum des Eingangs des Aufnahmeantrags beim Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein ist in der Satzung im § 5 geregelt. Er muss schriftlich erklärt werden. Bis zum wirksamen Austritt besteht die Beitragspflicht nach dieser Beitragsordnung fort.

Mitgliedbeiträge sind per Überweisung auf das Vereinskonto

Sparkasse Mansfeld-Südharz.,
IBAN DE
BIC

spätestens bis zum 30.03 eines jeden Jahres zu entrichten.

Barzahlungen sind nicht zulässig.

§ 7 **Datenschutz**

Die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV).

Die personengeschützten Daten werden nach den Vorschriften der DSGVO erhoben, verarbeitet und gespeichert.

§ 8 **Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung tritt nach Beschlussfassung am 02.04.2017 in Kraft.